
Im Anhang erhalten Sie die SBB-Weisung zu den Sicherheitsabständen von Hecken und Gehölzen entlang Bahnanlagen. Die meisten Linien im Kanton Aargau fallen unter das Lichtraumprofil Kategorie 2 (Anhang Seite 13). In den Anhängen der Weisung finden Sie ebenfalls die gesetzlichen Abstände gem. kant. Nachbarrechte und die Höhenklassen verschiedener Gehölze.

Wir beraten Sie gerne auch am konkreten Projekt.

Mit freundlichen Grüssen

Anlageverantwortlicher Natur Süd-Mitte

Harald Schaufelberger

Schweizerische Bundesbahnen SBB

I-AT-IU-NNR

Güterstrasse 3, 6005 Luzern

Direkt +41 (0)51 227 24 06

Fax +41 (0)51 227 24 10

Mobil +41 (0)79 223 04 94

harald.schaufelberger@sbb.ch <mailto:harald.schaufelberger@sbb.ch> / www.sbb.ch

<<http://www.sbb.ch/>>

Herausgeber: I-AT-IU	Ausgabedatum: 15.04.2010	Inkrafttreten: 01.06.2010	Zuordnung: -	Klassifikation: EVU/Auftragnehmer
Erarbeitet durch: I-AT-IU-UWA von Fellenberg Laurence	Genehmigung: I-AT L		Ersatz für: W-AM 14/01 vom 01.09.2001	
Verteiler: I-AT, I-PJ, I-IH, I-RSQ, I-B, IM, ATG			Sprachfassungen: <u>d</u> <u>f</u> <u>i</u>	
			Anzahl Seiten: 35	

R_I-20025_d_2010-04-15.doc

Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume

Inhalt

1	Ziel dieses Dokuments	3
1.1	Ausdehnung, Gefährdungspotential	3
1.2	Gegenstand	3
1.3	Geltungsbereich.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Zweck, Grundsätze und Begriffe.....	4
3.1	Zweck und Ziele.....	4
3.2	Grundsätze	5
3.3	Begriffe	5
4	Unterhalts- und Bewirtschaftungskonzept.....	7
4.1	Stabilität von Waldbeständen und Bäumen.....	7
4.2	Mindestabstände und Profillinien (LRPV).....	9
4.3	Spezialfälle	10
5	Pflegemassnahmen	10
5.1	Pflegegrundsätze	10
5.2	Kategorie 1: besondere Strecken.....	11
5.3	Kategorie 2: Hauptlinien.....	13
5.4	Kategorie 3: Nebenlinien.....	15
5.5	Kategorie 4: Spezialfälle	18
6	Kataster	20
7	Planung und Controlling	20
7.1	Planung	20
7.2	Controlling.....	21
8	Ausführung und Sicherheit.....	21
8.1	Organisation	21
8.2	Sicherheit.....	21
Anhang A:	Einteilung der Gehölzarten in Höhenklassen.....	22
Anhang B:	Faustregel Abstände Begrünung beim Bau von Lärmschutzwänden.....	28
Anhang C:	Kantonale Pflanzabstände von Gehölzen gemäss Nachbarrecht	29
Anhang D:	Netzkarte.....	35

Ergänzende Regelungen und Dokumente

Bezeichnung	Klassifikation	Inhalt
Unterhalt der Grünflächen an Bahnanlagen: Gräser und Gebüsche	SN 671 560	Krautflächen und Gebüsche entlang der Gleise (Unterhaltszone)
Unterhalt der Grünflächen an Bahnanlagen: Gräser und Gebüsche (Ergänzungsweisung zu SN 671 560)	I-AM 13/01	Organisation, Ausführung sowie Verbrennverbot von Grüngut
Vegetationskontrolle auf dem SBB-Netz	I-20002	Herbizideinsatz und Grundwasserschutz
Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen für die Jahre 2006 – 2010	BAV	Herbizideinsatz und Grundwasserschutz
Handbuch für die Projektierung: Grünflächen bei Bahnanlagen	Bau GD (1994)	Gestaltung und Planung von Grünflächen bei Bahnanlagen
Gestaltungsrichtlinien für Ingenieurbauwerke	W 40/92	Ästhetik der Ingenieurbauwerke
Lichtraumprofil Normalspur und Meterspur	RTE 20012	Technische Hinweise zum Lichtraumprofil
Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)	SR 742.141.1 (Ausgabe 1.7.2010)	Weitere Ausführungen zum EBG
Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)	SR 742.141.11 (Ausgabe 1.7.2010)	Art. 39.3 b: Dauer der Sichtbarkeit von Haupt- und Vorsignalen
Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)	SR 734.31	Art. 15 und 35: Abstände zu Bäumen
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	SR 210	Art. 670, 687, 688 Bestimmungen zum Nachbarschaftsrecht. Regelung der Minimalgrenzabstände von Gehölzen auf Grundstücken. Festlegung durch die Kantone.
Kantonale Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch		Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken
Bäume und Sträucher im Nachbarrecht: Gesetzliche Bestimmungen von Bund und Kantonen in Diagrammen und Tabellen	Jardin Suisse (www.agrarrecht.ch/nachbarrecht/uebersicht_kt.htm)	Mindestabstände von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken

1 Ziel dieses Dokuments

1.1 Ausdehnung, Gefährdungspotential

Auf etwa 1000 km grenzen Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Gärten und Parkanlagen an die Gleisanlagen der SBB. Die Mehrheit dieser Objekte sind im Eigentum Dritter. Bäume und Äste können die Betriebssicherheit der Bahn durch Einragungen in das Lichtraumprofil, durch das Verdecken von Signalen und durch Umstürzen gefährden. Insbesondere bei extremen Wetterlagen (Sturm, Nassschnee) kann es durch Bäume und Äste zu Betriebsstörungen und Schäden an den Bahnanlagen kommen.

1.2 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Ziele und Anforderungen an Wald, Gehölze und Einzelbäume im Sicherheitsstreifen entlang der Gleise fest. Sie richtet sich an die mit der Bewirtschaftung von Wald und Einzelbäumen im Sicherheitsstreifen betrauten Personen.

1.3 Geltungsbereich

- Bewirtschaftung von Wald, Gehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Gleisanlagen der SBB (im Eigentum SBB und Dritter). **Bewirtschaftung**
- Mit der Planung von Grünflächen betraute Personen. **Planung**
- Neu- und Ersatzpflanzungen im Sicherheitsstreifen (sowohl im Eigentum der SBB als auch auf Flächen Dritter). **Neu-, Ersatzpflanzungen**
- Abgrenzung:
Der Unterhalt von Gebüsch- (Hecken, Lebhäge) und Grasvegetation auf Bahnböschungen und anderen Grünflächen der SBB ist in der Schweizer Norm 671 560, Unterhalt der Grünflächen an Bahnanlagen: Gräser und Gebüsche, geregelt. **SN 671 560
Unterhalt von
Bahnböschungen**

2 Gesetzliche Grundlagen

Eisenbahngesetz (EBG) Art. 19, 21: Sicherheitsvorkehrungen

Die Bahnunternehmung hat Vorkehrungen zu treffen, die für die Sicherheit des Bahnbetriebes sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind.

**Sicherheit des
Bahnbetriebes**

Wird die Sicherheit der Bahn durch Bäume Dritter beeinträchtigt, ist auf Begehren der Bahnunternehmung Abhilfe zu schaffen. In besonders dringlichen Fällen kann die Bahnunternehmung die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Massnahmen selbst treffen. Die Kosten hierfür trägt die Bahnunternehmung, sofern sie nicht nachweist, dass sich der verantwortliche Dritte schuldhaft verhalten hat.

Eisenbahnverordnung (EBV) Art. 3: Berücksichtigung anderer Interessen

Den Belangen des Natur- und Heimatschutzes ist bereits bei der Planung und Projektierung Rechnung zu tragen. **Natur- und Heimatschutz**

Waldgesetz (WaG) Art. 1, 3, 16, 20, 22; Waldverordnung (WaV), kantonale Waldgesetze und Waldverordnungen: Schutz und Pflege des Waldes

Schutz des Waldes:

Die Waldfläche ist zu erhalten. Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrtsfunktionen) dauerhaft erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nachteilige Nutzungen sind verboten. **Walderhaltung**
Nachhaltigkeit

Pflege des Waldes:

Die Kantone erlassen Bewirtschaftungsvorschriften. Das Fällen von Bäumen erfordert eine Bewilligung des Forstdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung. Kahlschläge sind verboten. **Bewilligungspflicht zum Fällen**
Kahlschlagverbot

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Art. 18: Schutz von Hecken und Feldgehölzen

Kantonale und kommunale Vorschriften (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Baumschutzverordnungen)

Vor Eingriffen bei geschützten Bäumen, in Hecken und Feldgehölzen sind deren Schutzstatus abzuklären und die notwendigen Bewilligungen einzuholen. **Baum-/ Hecken-schutz**

3 Zweck, Grundsätze und Begriffe

3.1 Zweck und Ziele

Die Bewirtschaftung von Wald, Gehölzen sowie Einzelbäumen/ Baumgruppen im Sicherheitsstreifen ist nach folgenden Kriterien auszuführen und zu optimieren:

- Erfüllung betrieblicher Rahmenbedingungen und Vorgaben
 - Sicherstellen der Verfügbarkeit der Bahnanlagen; **Verfügbarkeit**
 - Gewährleisten der Sicherheit der Anlagen; **Sicherheit**
 - Wirtschaftlichkeit der Pflege von Wald und Einzelbäumen **Wirtschaftlichkeit**
- fachgerechte Bewirtschaftung von Wald und Einzelbäumen **fachgerechte Bewirtschaftung**
- Einhaltung der Gesetze (EBG, WaG, NHG, ZGB) **Gesetzesrahmen**

3.2 Grundsätze

Zur Erreichung der Zielsetzungen werden die aufgeführten Grundsätze angewandt. Die verschiedenen Interessen und Kriterien sind gegeneinander abzuwägen (Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebs stehen im Vordergrund).

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Bäume und Wald weisen einen Minimalabstand zu den Anlagen auf. Ihre Stabilität ist durch gezielte Eingriffe zu erhalten und zu erhöhen. | Interessenabwägung |
| <ul style="list-style-type: none">• Gesunde Baumbestände sind zu erhalten und durch die Förderung standortgerechter Baumarten (einheimische Pflanzen) in ihrer Vitalität zu stärken. | Minimalabstände und Stabilität |
| <ul style="list-style-type: none">• Der Eingriff soll so erfolgen, dass die Sicherheitsvorschriften (Abstände, Stabilität) bis zum nächsten Eingriff eingehalten bleiben. Der Zustand muss regelmässig kontrolliert werden. | Ökologie |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Wirtschaftlichkeit ist zu optimieren: Situationsgerechte, einfache, rechtzeitige Eingriffe mit Fachkräften, angepasstem Einsatz von Maschinen und Geräten mit sinnvoller Materialverwertung und sichergestellter Erschliessung. | Kontrolle |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Vorgaben von Natur- und Landschaftsschutz sind zu respektieren. | Optimierung |
| <ul style="list-style-type: none">• Bäume und Sträucher auf Grundstücken Dritter respektieren die minimalen Grenzabstände gemäss Vorgaben aus dem Nachbarschaftsrecht (Anhang C). | Natur- und Landschaftsschutz |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Wünsche Dritter sind zu berücksichtigen, soweit die Verfügbarkeit und Sicherheit der Anlagen nicht eingeschränkt werden. | Minimalabstände ab Grundstücksgrenze |
| | Dritte |

3.3 Begriffe

Sicherheitsstreifen (siehe Abbildungen 1, 2, 3)

Bereich neben den Geleisen, aus dem durch Bäume oder Gehölzteile Gefahren für den Bahnbetrieb und die Bahnanlagen entstehen können. Er besteht aus

- intensiver Unterhaltszone (= gehölzfreie Zone)
- Niederhaltezone
- stabiler Waldzone
- Kontrollzone

(Lichtraum-) Profil für Vegetation (LRPV) (siehe Abbildungen 1, 2, 3, 4)

Gehölzfreie Zone;

Das Lichtraumprofil Vegetation definiert den minimalen Abstand und die maximale Höhe der Gehölze zur Gleisachse, um eine Gefährdung des Bahnbetriebs durch einragende oder einfallende Büsche und Bäume zu verhindern (Definition gemäss SN 671 560).

Niederhaltezone (siehe Abbildungen 1, 2)

Bereich im Sicherheitsstreifen, in dem der Aufwuchs von Gehölzen durch geeignete Massnahmen bis zu einer definierten Höhe niedergehalten wird. Die Niederhaltezone wird durch die Profillinie begrenzt.

Stabile Waldzone (siehe Abbildungen 2, 3)

Bereich im Sicherheitsstreifen, in dem durch periodische Massnahmen die Stabilität und Vitalität der Bäume derart gelenkt wird, dass der Bahnbetrieb sicher ist.

Kontrollzone (siehe Abbildungen 2, 3)

Bereich im Sicherheitsstreifen, in dem umstürzende Bäume die Bahn durch Dominoeffekte bzw. Abgleiten oder Abstürzen gefährden können.

Wald

Alle Flächen, die Wald im Sinne des Gesetzes sind.
Die Definitionen sind je nach kantonalem Waldgesetz unterschiedlich.

Schutzwald (gemäss Definition SBB)

“Lebende Schutzbaute” gegen Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Erosion, Wasserspeicherung im Boden etc.).

Gehölze

Als Gehölze gelten sämtliche Pflanzen, die verholzen.

Einzelbäume / Baumgruppen

Alle für die Bahn sicherheitsrelevanten Bäume im Sicherheitsstreifen, die gemäss Waldgesetz als Nichtwald gelten, keine Hecken sind und nicht unter die SN 671 560 fallen.

Parkbäume / Pärke / Alleen

Pärke und Alleen sind gestaltete Grünflächen, deren Bäume eine bewusste Anordnung haben. Sie dienen der Verschönerung des Ortsbildes.

Neu- und Ersatzpflanzungen

Neuanlagen von Gehölzen und Wald; Ersatzpflanzungen zur Wiederbestockung von Verjüngungsflächen im Wald bzw. zum Ersatz von Einzelbäumen.

Hauptlinien (Streckeneinteilung gemäss Netzkarte Anhang D)

Strecken des Hauptverkehrsnetzes und des Regionalverkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen.

Nebenlinien (Streckeneinteilung gemäss Netzkarte Anhang D)

Strecken des Regionalverkehrs oder Linien des Fernverkehrs mit geringerem Verkehrsaufkommen.

Besondere Strecken (Streckeneinteilung gemäss Netzkarte Anhang D)

Strecken mit Geschwindigkeiten ≥ 160 km/h oder erhöhten Anforderungen, bestimmt durch die lokalen Verhältnisse.

4 Unterhalts- und Bewirtschaftungskonzept

Das Konzept beruht darauf, durch rechtzeitige und regelmässige Pflege einen gesunden Wald- und Baumbestand mittels individueller Beurteilung von Stabilität und geeigneter Höhe (Mindestabstände und Profillinie) zu erhalten.

**Gesundheit
Stabilität
Maximalhöhe
Kosten/Nutzen**

Der Nutzen einer Massnahme (Sicherheitsgewinn) und die daraus entstehenden Kosten sind gebührend gegeneinander abzuwägen.

Die Massnahmen (aufgrund einer Beurteilung von Stabilität, Gesundheit, Abstand, Höhe etc.) sind nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen ihrer Gesamtwirkung. Dabei sind auch die Topographie und eventuelle Forderungen Dritter zu berücksichtigen, soweit die Sicherheit des Bahnbetriebes sichergestellt bleibt. Quantitative Vorgaben sind den lokalen Verhältnissen sinngemäss und zielgerichtet anzupassen.

**Gesamtsicht
Gesamtwirkung**

Bei Eingriffen im Schutzwald ist der mit dem Eingriff verbundene Sicherheitsgewinn für die Bahn mit möglichen Verlusten an Schutzwirkungen des Waldes gegeneinander abzuwägen und zu optimieren (ggf. mit Zusatzmassnahmen).

Schutzwald

4.1 Stabilität von Waldbeständen und Bäumen

4.1.1 Grundsätze

In allen Bereichen, die nicht dem dauernden Niederhalt unterliegen (SN 671 560), ist durch regelmässige Pflege die Stabilität des Bestandes und des einzelnen Baumes gegen Sturm und weitere natürliche Einwirkungen (z.B. Schnee und Eisbruch) sicherzustellen.

**regelmässige
Pflege**

Der Wald im Sicherheitsstreifen soll aus standfesten Einzelindividuen und Kleinkollektiven mit standortgerechten Baumarten bestehen. Aus Sicherheitsgründen ist die Verjüngung frühzeitig – im Baumholz 1 bis 2 – einzuleiten. Angestrebt wird eine gestufte Dauerbestockung analog eines Waldrandprofils.

**Einzelbaumstabi-
lität
Verjüngung**

Pflegemassnahmen (Kap. 5) sind auszuführen, bevor sich die Stabilität wegen Konkurrenz unter den Bäumen verringert. Ist die Stabilität eines Bestandes/ eines Einzelbaumes bis zum nächsten Eingriff nicht gewährleistet, soll er gefällt werden.

**präventive Stabili-
tätspflege**

Kann die Betriebssicherheit der Bahn durch Pflegemassnahmen nicht gewährleistet bzw. verbessert werden, ist ein stabiler Neuaufbau der Bestände durch Verjüngung vorzusehen.

Neuaufbau

4.1.2 Indikation in der Niederhaltezone

- Niederhalt der Bäume abhängig vom Profil bis maximal 60 m ab Gleisachse; begrenzt durch die Profillinie **Niederhalt**
- Frühzeitige und regelmässige Eingriffe, damit die Stabilität und Vitalität der Einzelbäume und Sträucher gefördert und erhalten bleiben kann **Präventive Eingriffe**
- Aufbau eines gestuften Waldrandprofils **Waldrandprofil**
- Förderung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten **Standortgerechte Baumarten**
- Bäume und Sträucher fördern, die das Profil durch ihre natürliche Höhe einhalten (Anhang A)
- Kronenlänge > 1/3 der Baumhöhe **Kronenlänge**
- Ausnahmen sind möglich: stabile, vitale Bäume können näher am Gleis stehen, als ihre Höhe vorgeben würde **Ausnahmen**
- Falls der Wald/ Waldrand gemäss GIS Naturrisiken eine Schutzfunktion vor Steinschlag ausübt: dichte Bestockung mit hoher Stammzahl (Niederwaldbetrieb)

4.1.3 Indikation in der stabilen Waldzone

Indikatoren für gute Stabilität sind insbesondere:

- gerader Wuchs
- H/D-Verhältnis für Laubholz < 120, für Nadelholz < 80 (Verhältnis Baumhöhe zu Baumdurchmesser in 1.3 m Höhe über Boden (BHD))
- Kronenlänge > 1/3 der Baumhöhe
- keine Fäulnis
- frei von Verletzungen; alte Verletzungen gesund verheilt (Kontrolle von Verletzungen)
- gute Vitalität (Indikatoren für abnehmende Vitalität: Nadel-, Blattverlust, dürre Äste)
- standortgerechte Baumarten
- Standort (geringe Windexposition, Tiefgründigkeit des Bodens, keine Erosionsanzeichen, kein verdichteter, vernässter Boden)
- Natürliche Verzweigung (keine Zwiesel oder Steiläste, die ausbruchgefährdet sind)
- Falls der Wald gemäss GIS Naturrisiken eine Schutzfunktion vor Steinschlag ausübt: dichte Bestockung mit hoher Stammzahl (Niederwaldbetrieb)

4.1.4 Indikation in der Kontrollzone

- Stabiler, vitaler Bestandesaufbau
- Keine instabilen, schweren Bäume

4.1.5 Besonderheiten bei Schutzwald im Sicherheitsstreifen

- Bei Eingriffen im Schutzwald soll nicht nur die Sicherheit des Bahnbetriebs beurteilt werden, sondern eine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden der Massnahme für die Schutzfunktion des Waldes gemacht werden. Sicherheitsgewinn bzw. Verlust von Schutzwirkungen gegen Naturgefahren sind zu optimieren.
- Optimierungsprozess durchführen:
 - Erhalten bzw. Verbessern der Schutzwirkung gegen Naturgefahren
 - Verbesserung des Bestandesaufbaus
- hohe Stöcke belassen; Holz querlegen; gegebenenfalls Schutzbauten erstellen

4.2 Mindestabstände und Profillinien (LRPV)

Auf Grund des unterschiedlichen Schadenspotentials und eines differenzierten Sicherheitsbedürfnisses werden die Bahnlinien in drei Streckenkategorien (Anhang D) und ein Spezialprofil eingeteilt.

Streckenkategorien

Das Spezialprofil regelt die Abstände von Einzelbäumen, Baumgruppen/ Alleen und Parkbäumen, die wegen ihrer speziellen (z.B. städtebaulichen) Bedeutung die Minimalabstände der Kategorie 3 nicht einhalten können.

- Kategorie 1: besondere Strecken für Geschwindigkeiten ≥ 160 km/h und bei besonderen Verhältnissen
- Kategorie 2: Hauptlinien (stark frequentierte Strecken)
- Kategorie 3: Nebenlinien (schwach frequentierte Strecken)
- Kategorie 4: Profil für Spezialfälle

Die Profildarstellungen (LRPV; Abbildungen 1 bis 4) definieren den von Bewuchs mindestens freizuhaltenden Raum je Kategorie.

LRPV

- Das LRPV umfasst im Minimum einen 5 m (auf Gleishöhe) bis 7 m (ab 4 m Höhe) breiten Streifen ab Gleisachse. Die Mindestsichtdistanzen auf Signalanlagen müssen ständig eingehalten werden (AB-EBV Art. 39.3 b).
- Büsche und Sträucher sind so zu pflanzen, dass in jedem Fall ein minimaler Pflanzabstand von 2 m ab Stamm zur intensiven Unterhaltszone gehölzfrei verbleibt.
- Das Profil 4 regelt Spezialfälle und reduziert die Minimalabstände der äussersten Äste eines Baumes/ Strauches auf 3 m vom Fahrleitungsmast, resp. auf 5.5 m von der Gleisachse auf der mastfreien Seite. Der minimale gehölzfreie Streifen von 5 m (auf Gleishöhe) ab Gleisachse ist immer einzuhalten (Profil 4). Die Mindestsichtdistanzen auf Signalanlagen müssen ständig eingehalten sein.
- Für die Kategorien 1 und 2 sind Profillinien definiert, die darüber hinaus einen Niederhalt der Vegetation beinhalten:

Kategorie 1: Niederhalt bis eine Baumlänge*

Kategorie 2: Niederhalt bis 20 m*

* Horizontale Distanz von der Gleisachse bis zum Standort (Stamm) der ersten hoch werdenden Bäume.

4.3 Spezialfälle

Gehölze auf Areal Dritter sind prioritär auf ihre Stabilität zu prüfen und müssen grundsätzlich das Profil (LRPV) der jeweiligen Streckenkategorie einhalten.

Das Überschreiten der Maximalhöhe der Bäume verglichen zur Distanz zum Gleis ist in begründeten Fällen zulässig (unverhältnismässige Kosten, bewohnte oder geschützte Gebiete, Bereiche auf Gebirgsstrecken). Die Betriebssicherheit und das Profil (LRPV) für die Kategorie 4 müssen jedoch gewährleistet bleiben.

Die äussersten Äste eines Baumes/ einer Baumreihe müssen mindestens einen Abstand von 3 m zum Fahrleitungsmast haben. Bei einseitigen Masten soll der Abstand auf der mastfreien Seite mind. 5.5 m zur Gleisachse betragen.

Die Minimalabstände der Äste und Bäume zum Fahrleitungsmast müssen durch fachgerechte Rückschnitte eingehalten werden. Die laufende Pflege muss gewährleistet sein.

Die Vorgaben zu den Pflanzabständen gemäss ZGB (Art. 670, 687, 688) und den kantonalen Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind einzuhalten (Anhang C).

5 Pflegemassnahmen

5.1 Pflegegrundsätze

Alle Massnahmen dienen dazu, die Stabilität der Einzelindividuen bis zum nächsten Pflegeeingriff zu erhalten bzw. zu verbessern. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Profilinie (LRPV) bis zum nächsten Eingriff eingehalten bleibt.

Die Kosten für die auszuführenden Massnahmen sollen sich in einem verhältnismässigen Rahmen bewegen. Es ist eine Kosten-Nutzen-Abschätzung zu machen.

Die Pflege ist auszuführen, bevor sich die Stabilität durch die Konkurrenz der Bäume verringert.

Die Pflegeziele und die einzelnen Massnahmen richten sich nach Streckenkategorie, Unterhaltszone und Pflegezustand der einzelnen Objekte.

Im Schutzwaldbereich ist der Schutz vor Naturereignissen mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (Vorgaben von „Nachhaltigkeit im Schutzwald“, NaiS).

5.2 Kategorie 1: besondere Strecken (z.B. Strecken mit Geschwindigkeiten ≥ 160 km/h) (Profil Abb. 1)

5.2.1 Grundsätze

	Pflegegrundsätze
Zielsetzung	Keine direkte Betriebsstörung durch Bäume und Gehölzteile
Pflegeziel	LRPV und Maximalhöhen sicherstellen; Förderung von Arten, die das Pflegeziel von selbst einhalten; im Schutzwald Schutzwirkung erhalten (ev. Niederwaldbetrieb)
Pflegekonzept	Niederhalt
> Niederhaltezone	<ul style="list-style-type: none"> . bis örtlich erreichbare maximale Baumhöhe ab Schotterrand . Maximalhöhe: Baumhöhe \leq Distanz zu Schotterrand . Abstand von mindestens 3 m zu Hochspannungsanlagen muss immer gewährleistet sein (LeV Art. 15 und 35)
> Stabile Waldzone	. entfällt
> Kontrollzone	. entfällt
LRPV	s. Abb. 1

Tabelle 1: Pflegegrundsätze Kategorie 1

5.2.2 Lichtraumprofil Vegetation Kategorie 1

Die mindestens einzuhaltende Profillinie (LRPV) ist aus Abbildung 1 ersichtlich.

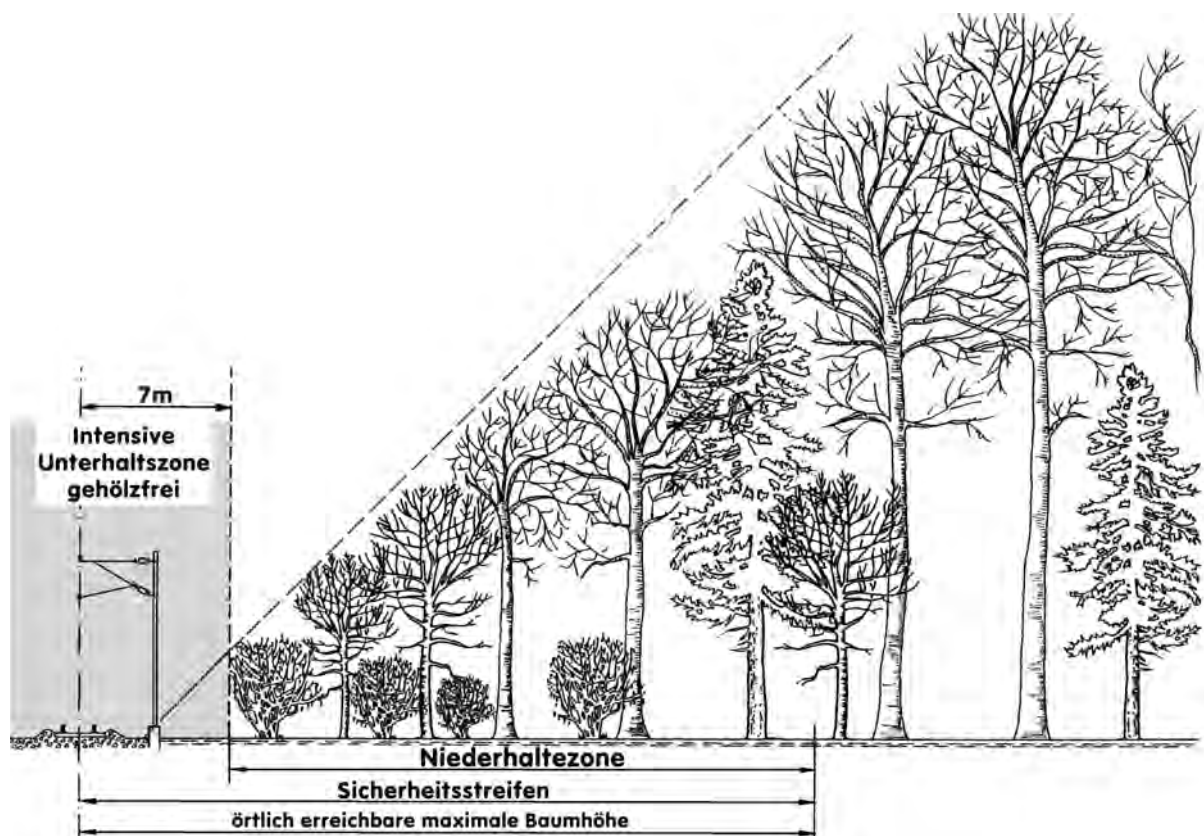


Abbildung 1: Niederhalt (LRPV); Kategorie 1

5.2.3 Einzelmassnahmen

Niederhaltebereich

(bis örtlich erreichbare maximale Baumhöhe ab Schotterrand)

- Bahngefährdende, instabile Bäume entnehmen (Stabilität erhöhen) **Niederhalt**
- Förderung einer gestuften Waldrandstruktur **Waldrand**
- Förderung langsam wachsender, an den Standort angepasster, einheimischer Baum- und Straucharten, die die Maximalhöhen von Natur aus einhalten
- Standfeste, gesunde Einzelindividuen freistellen, um Kronenlänge zu erhalten **Stabilität**

5.2.4 Neu- und Ersatzpflanzungen

Neu- und Ersatzpflanzungen sollen so erfolgen, dass die erforderlichen Lichtraumprofile (LRPV: Minimalabstand und Maximalhöhe) dauernd durch die Pflanzen selbst eingehalten werden. **Maximalhöhe**

Die Tabelle 2 enthält die mindestens einzuhaltenden Abstände für Bäume verschiedener Höhenklassen. Die Klassierung der Bäume ist in Anhang A zu finden. **Minimalabstand Höhenklassen**

Die Faustregel Abstände Begrünung (Anhang B) zeigt die minimalen Abstände bei Neu- und Ersatzpflanzungen hinter Lärmschutzwänden. **Faustregel Begrünung**

Höhenklasse	maximale Höhe auf Standort	Minimalpflanzabstand zu Gleisachse
Höhenklasse V	3 m	9 m
Höhenklasse IV	3 - 7 m	10 m
Höhenklasse III	8 - 15 m	18 m
Höhenklasse II	16 - 24 m	27 m
Höhenklasse I	> 25 m	maximal erreichbare Baumhöhe plus 3 m

Tabelle 2: Höhenklassen der Bäume und zugehörige Mindestabstände; Kategorie 1

5.3 Kategorie 2: Hauptlinien (Profil Abb. 2)

5.3.1 Grundsätze

Pflegegrundsätze	
Zielsetzung	Möglichst wenig Störungen
Pflegeziel	Stufiger, stabiler Wald; Niederhalt bis 20 m ab Gleisachse; im Schutzwald Schutzwirkung erhalten (ev. Niederwaldbetrieb)
Pflegekonzept	Reduzierter Niederhalt und Stabilität
> Niederhaltezone	<ul style="list-style-type: none"> · bis 20 m Horizontaldistanz ab Gleisachse · Maximalhöhe: Baumhöhe \leq Distanz zum Schotterrand · Abstand von mindestens 3 m zu Hochspannungsanlagen muss immer gewährleistet sein (LeV Art. 15 und 35)
> Stabile Waldzone	<ul style="list-style-type: none"> · bis örtlich erreichbare maximale Baumhöhe ab Gleisachse · stabiler Bestand aus standortgerechten Baumarten · frühzeitige Einleitung der Verjüngung
> Kontrollzone	<ul style="list-style-type: none"> · 1 bis 1.5-fache Distanz zur Gleisachse der maximal erreichbaren Baumhöhe; angrenzend an die stabile Waldzone · stabiler Bestand zur Vermeidung eines Dominoeffektes oder Baumabsturzes
LRPV	s. Abb. 2

Tabelle 3: Pflegegrundsätze Kategorie 2

5.3.2 Lichtraumprofil Vegetation Kategorie 2

Die mindestens einzuhaltende Profillinie (LRPV) ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

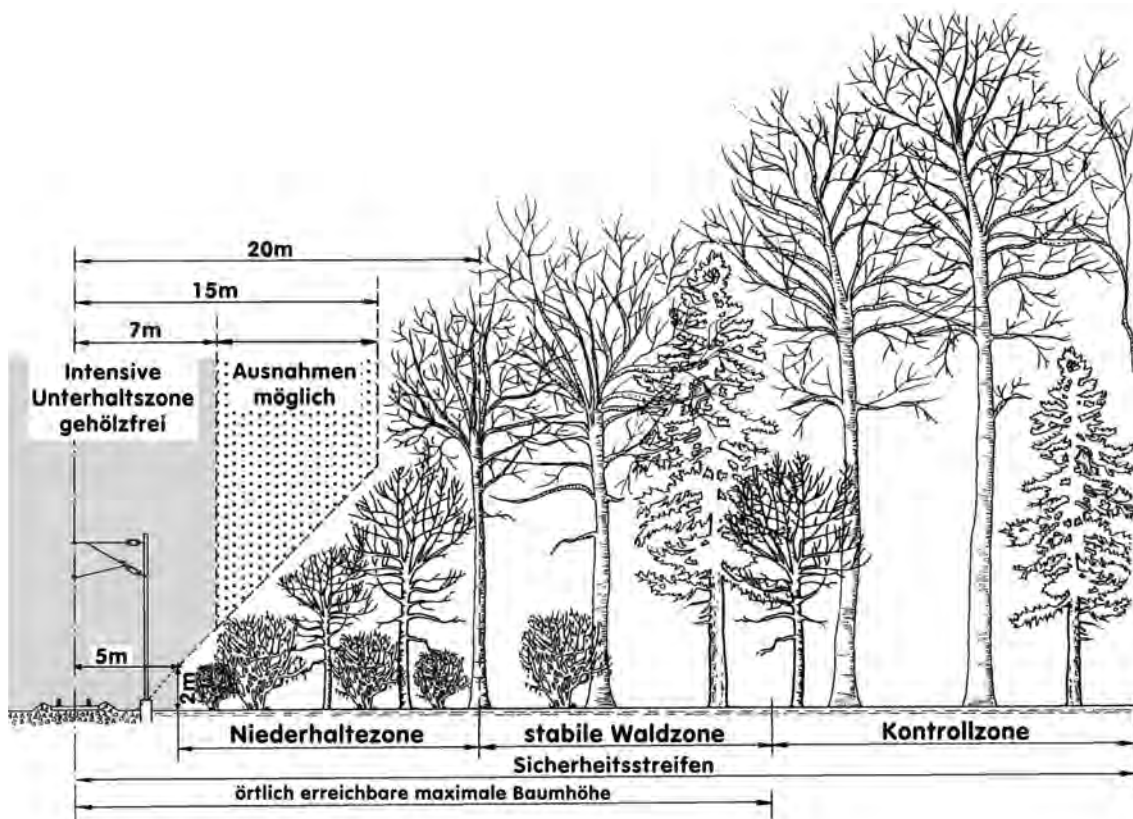


Abbildung 2: Niederhalt (LRPV) und stabiler Bestand; Kategorie 2

5.3.3 Einzelmassnahmen

Niederhaltezone

(bis 20 m ab Gleisachse)

- Bahngefährdende, instabile Bäume entnehmen (Stabilität erhöhen) **Niederhalt**
- Förderung einer gestuften Waldrandstruktur **Waldrand**
- Förderung langsam wachsender Arten, an den Standort angepasster, einheimischer Baum- und Straucharten, die die Maximalhöhen gemäss Profil von Natur aus einhalten
- Standfeste, gesunde Einzelindividuen freistellen, um Kronenlänge zu erhalten **Stabilität**

Stabile Waldzone

(ab 20 m bis zur erreichbaren Baumhöhe ab Gleisachse)

- Zustandskontrolle: Kann die Betriebssicherheit durch Pflegemassnahmen nicht gewährleistet bzw. verbessert werden, ist eine vorzeitige Verjüngung einzuleiten. **Stabilitätsverbesserung**
- Sicherstellen der Stabilität durch Massnahmen gemäss Tabelle 4.

Entwicklungsstufe	Stabilität	Massnahmen
Jungwuchs	stabil	Förderung standortgerechter Baumarten
Dickung / Stangenholz	stabil bis labil	Stabilitätspflege; Fördern von standfesten Einzelindividuen bzw. Kleinkollektiven (2-5 Bäume); Fördern standortgerechter Baumarten
Schwaches Baumholz	stabil bis mittel	Stabilitätsdurchforstung; Fördern von Einzelbaumstabilität und Stufigkeit
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand
Mittleres Baumholz	stabil bis mittel	Fördern bzw. Einleiten der Verjüngung; Stabile Samenbäume zur Einleitung der Verjüngung stehen lassen Ziel: Dauerbestockung ohne Starkholz, gute Durchmischung verschiedener Durchmesserstufen
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand; Naturverjüngung oder Neuanpflanzung mit Mindestabständen nach Höhenklassen
Starkes Baumholz	stabil bis mittel	Einleiten der Verjüngung; ev. einzelne stabile Samenbäume stehen lassen; Altholz innert 5-10 Jahren entnehmen
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand

Tabelle 4: Massnahmenplan zur Erhaltung der Stabilität in der stabilen Waldzone; Kategorie 2

Kontrollzone

(1 – 1.5-fache erreichbare Baumhöhe Distanz zur Gleisachse)

- Zustandskontrolle: Beurteilung, ob im Fall von Baumwurf die Gefahr eines Dominoeffektes oder des Absturzes auf die Bahnanlage droht (ggf. Entnahme instabiler Bäume).

5.3.4 Neu- und Ersatzpflanzungen

Neu- und Ersatzpflanzungen sollen so erfolgen, dass die erforderlichen Licht-
 raumprofile (LRPV: Minimalabstand und Maximalhöhe) dauernd durch die
 Pflanzen selbst eingehalten werden. Maximalhöhe

Die Tabelle 5 enthält die mindestens einzuhaltenden Abstände für Bäume
 verschiedener Höhenklassen. Die Klassierung der Bäume ist in Anhang A zu
 finden. Minimalabstand
Höhenklassen

Die Faustregel Abstände Begrünung (Anhang B) zeigt die minimalen Abstän-
 de bei Neu- und Ersatzpflanzungen hinter Lärmschutzwänden. Faustregel Begrü-
nung

Höhenklasse	maximale Höhe auf Standort	Minimalpflanzabstand zu Gleisachse
Höhenklasse V	3 m	7 m
Höhenklasse IV	3 - 7 m	10 m
Höhenklasse III	8 - 15 m	18 m
Höhenklasse II	16 - 24 m	27 m
Höhenklasse I	> 25 m	28 m

Tabelle 5: Höhenklassen der Bäume und zugehörige Mindestabstände; Kategorie 2

5.4 Kategorie 3: Nebenlinien (Profil Abb. 3)

5.4.1 Grundsätze

Pflegegrundsätze	
Zielsetzung	Möglichst wenig Störungen bei verhältnismässigem Aufwand
Pflegeziel	Stufiger, stabiler Wald bzw. stabile, gesunde Einzelbäume oder Baumgruppen; LRPV von Gehölzen freihalten; im Schutzwald Schutzwirkung erhalten
Pflegekonzept	Minimalabstand; Stabilität
> Niederhaltezone	. entfällt
> Stabile Waldzone	. bis örtlich erreichbare maximale Baumhöhe ab Gleisachse . stabiler Bestand aus standortgerechten Baumarten mit Einleitung frühzeitiger Ver- jüngung . Abstand von mindestens 3 m zu Hochspannungsanlagen muss immer gewährleistet sein (LeV Art. 15 und 35)
> Kontrollzone	. 1 bis 1.5-fache Distanz zur Gleisachse der maximal erreichbaren Baumhöhe; an- grenzend an die stabile Waldzone . stabiler Bestand zur Vermeidung eines Dominoeffektes oder Baumabsturzes
LRPV	s. Abb. 3

Tabelle 6: Pflegegrundsätze Kategorie 3

5.4.2 Lichtraumprofil Vegetation Kategorie 3

Die mindestens einzuhaltende Profillinie (LRPV) ist aus Abbildung 3 ersichtlich.

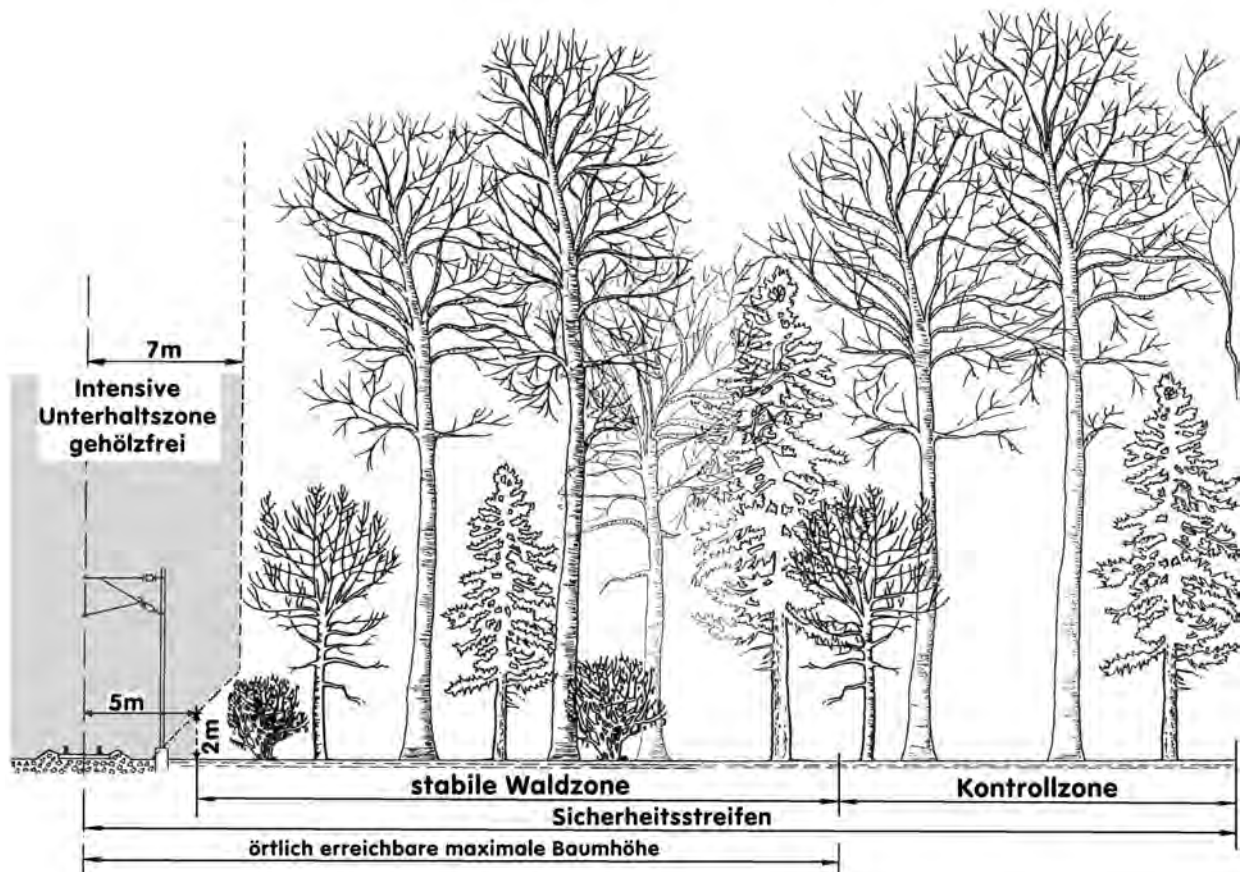


Abbildung 3: Stabiler Bestand und Minimalabstände (LRPV); Kategorie 3

5.4.3 Einzelmassnahmen

Stabile Waldzone

(von intensiver Unterhaltszone bis zur örtlich erreichbaren Baumhöhe ab Gleisachse)

- Zustandskontrolle: Kann die Betriebssicherheit durch Pflegemassnahmen **nicht** gewährleistet bzw. verbessert werden, ist die vorzeitige Verjüngung einzuleiten.
- Sicherstellung des LRPV durch Entnahme aller Gehölze, die die Profillinie (gehölzfreie Zone) (Abb. 3) bis zum nächsten Eingriff überwachen
- Förderung einer Waldrandstruktur mit Sträuchern und stabilen Randbäumen, die die Profillinie von Natur aus einhalten
- Standfeste Einzelindividuen freistellen, damit eine Kronenlänge von mindestens $\frac{1}{3}$ der Baumhöhe erhalten bleibt
- Sicherstellen der Stabilität durch Massnahmen gemäss Tabelle 7

Stabilitätsverbesserung

Entwicklungsstufe	Stabilität	Massnahmen
Jungwuchs	stabil	Fördern standortgerechter Baumarten
Dickung / Stangenholz	stabil bis labil	Stabilitätspflege; Fördern von standfesten Einzelindividuen bzw. Kleinkollektiven (2-5 Bäume); Fördern standortgerechter Baumarten
Schwaches Baumholz	stabil bis mittel	Stabilitätsdurchforstung; Fördern von Einzelbaumstabilität und Stufigkeit
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand
Mittleres Baumholz	stabil bis mittel	Fördern bzw. Einleiten der Verjüngung; stabile Samenbäume zur Einleitung der Verjüngung stehen lassen Ziel: Dauerbestockung ohne Starkholz; gute Durchmischung verschiedener Durchmesserstufen
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand; Naturverjüngung oder Neuanpflanzungen mit Mindestabständen nach Höhenklassen
Starkes Baumholz	stabil bis mittel	stabile Samenbäume zur Einleitung der Verjüngung stehen lassen; Altholz innert 5-10 Jahren entnehmen
	labil	Räumung bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe ab Schotterrand

Tabelle 7: Massnahmenplan zur Erhaltung der Stabilität in der stabilen Waldzone; Kategorie 3

Kontrollzone

(1 – 1.5-fache erreichbare Baumhöhe Distanz zur Gleisachse)

- Zustandskontrolle: Beurteilung, ob im Fall von Baumwurf die Gefahr eines Dominoeffektes oder des Absturzes auf die Bahnanlage droht (ggf. Entnahme instabiler Bäume).

5.4.4 Neu- und Ersatzpflanzungen

Neu- und Ersatzpflanzungen sollen so erfolgen, dass die erforderlichen Lichtraumprofile (LRPV: Minimalabstand und Maximalhöhe) dauernd durch die Pflanzen selbst eingehalten werden.

Maximalhöhe

Die Tabelle 8 enthält die mindestens einzuhaltenden Abstände für Bäume verschiedener Höhenklassen. Die Klassierung der Bäume ist in Anhang A zu finden.

**Minimalabstand
Höhenklassen**

Die Faustregel Abstände Begrünung (Anhang B) zeigt die minimalen Abstände bei Neu- und Ersatzpflanzungen hinter Lärmschutzwänden.

Faustregel Begrünung

Höhenklasse	maximale Höhe auf Standort	Minimalpflanzabstand zu Gleisachse
Höhenklasse V	3 m	7 m
Höhenklasse IV	3 - 7 m	10 m
Höhenklasse III	8 - 15 m	12 m
Höhenklasse II	16 - 24 m	15 m
Höhenklasse I	> 25 m	20 m

Tabelle 8: Höhenklassen der Bäume und zugehörige Mindestabstände; Kategorie 3

5.5 Kategorie 4: Spezialfälle (z.B. Einzelbäume, Baumgruppen/ Alleen und Parkbäume) (Profil Abb. 4)

5.5.1 Grundsätze

	Pflegegrundsätze
Zielsetzung	Möglichst wenig Störungen
Pflegeziel	Stabile und gesunde Einzelbäume
Pflegekonzept	<ul style="list-style-type: none"> . Stabilität der Bäume erhalten . Minimalabstände gewährleisten . Abstand von mindestens 3 m zu Hochspannungsanlagen muss immer gewährleistet bleiben (LeV Art. 15 und 35)
LRPV	s. Abb. 4

Tabelle 9: Pflegegrundsätze Kategorie 4

5.5.2 Lichtraumprofil Vegetation Kategorie 4

Die mindestens einzuhaltende Profillinie (LRPV) ist aus Abbildung 4 ersichtlich.

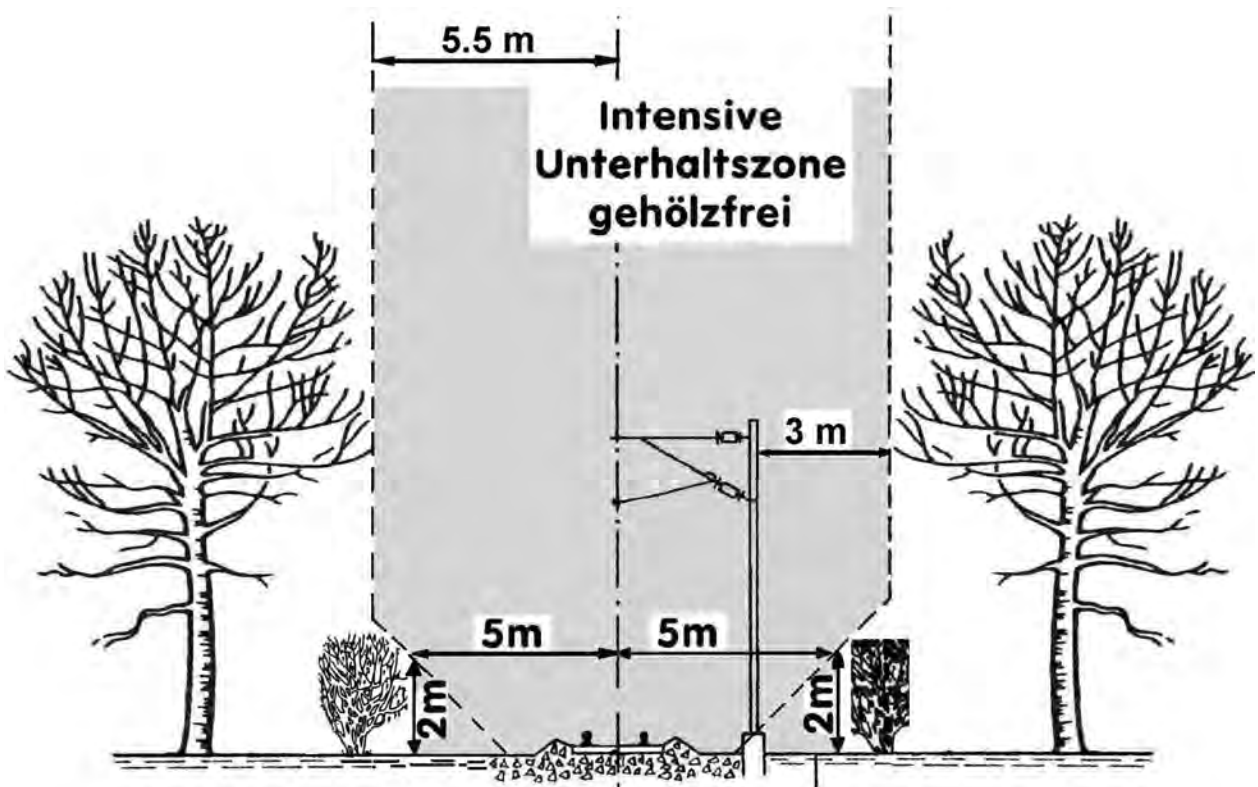


Abbildung 4: Minimalabstände (LRPV) zu den stromführenden Anlagenteilen; unabhängig von der Parzellengrenze SBB; Kategorie 4

5.5.3 Einzelmassnahmen

- Prüfung der Einzelbäume auf ihre Stabilität; Stabilität durch gezielte Massnahmen fördern. **Stabilität**
- Instabile, bahngefährdende Bäume entfernen.
- Frühzeitige Eingriffe, um die Minimalabstände (3 m) zu den stromführenden Anlageteilen (Fahrleitungsmast, Erdseil, Fahrleitung) dauerhaft zu gewährleisten (Berücksichtigung des Wachstums der Bäume und Äste). **Minimalabstand**
- Tote und hängende Äste entfernen. **Vitalität**
- Bäume auf Krankheiten und Schädlinge überprüfen. **Gesundheit**

5.5.4 Neu- und Ersatzpflanzungen

Neu- und Ersatzpflanzungen sollen so erfolgen, dass die erforderlichen Lichtraumprofile (LRPV: Minimalabstand und Maximalhöhe) dauernd durch die Pflanzen selbst eingehalten werden. **Baumhöhe**

Die Tabelle 10 enthält die mindestens einzuhaltenden Abstände für Bäume verschiedener Höhenklassen. Die Klassierung der Bäume ist in Anhang A zu finden. **Baumart**

Die Faustregel Abstände Begrünung (Anhang B) zeigt die minimalen Abstände bei Neu- und Ersatzpflanzungen hinter Lärmschutzwänden. **Minimalabstand Höhenklassen**

Höhenklasse	maximale Höhe auf Standort	Minimalpflanzabstand zu Gleisachse
Höhenklasse V	3 m	7 m
Höhenklasse IV	3 - 7 m	7 m
Höhenklasse III	8 - 15 m	12 m
Höhenklasse II	16 - 24 m	15 m
Höhenklasse I	> 25 m	20 m

Tabelle 10: Höhenklassen der Bäume und zugehörige Mindestabstände; Kategorie 4

6 Kataster

Alle sicherheitsrelevanten Gehölzflächen (= Sicherheitsstreifen) sind in einem Grünflächenkataster (IVEG) erfasst.	Grundsatz
Eine qualitative und quantitative Aufnahme aller Wälder und Einzelbäume im Sicherheitsstreifen liefert die Daten für die kurz- und mittelfristige Massnahmenplanung sowie eine Kontrolle der Vegetationsentwicklung.	Zielsetzung
Der Kataster enthält neben den Angaben aus der DfA (Datenbank feste Anlagen) folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Lage der Flächen• Vegetationstyp (teilweise Baumarten)• Flächengrösse• Pflegemassnahmen und Dringlichkeit• Stabilität• Eigentumsverhältnisse	Inhalt
Die Dokumentation besteht aus einem geographischen Informationssystem mit Datenbank, Situationsplänen und Tabellen.	Dokumentation
Eine jährliche Nachführung des Katasters muss gewährleistet sein.	Nachführung

7 Planung und Controlling

7.1 Planung

Es sind jeweils Jahres- und Mehrjahresplanungen streckenweise und für das gesamte SBB-Netz zu erstellen.	Pflegeplanung
Diese Planungen bilden die Grundlage für Leistungsvereinbarungen zwischen den Anlagen- und den zuständigen Unterhaltsverantwortlichen.	Contracting
Die SBB-Interessen sind bei Dritten, insbesondere den Forstdiensten sowie den Wald- und Baumeigentümern (auf der Basis des EBG), aktiv zu vertreten.	SBB-Interessen
Zur langfristigen Gewährleistung der Sicherheitsziele sind die Sicherheitsstreifen in der regionalen Waldentwicklungsplanung der Kantone als spezielle Zone bzw. spezielle Objekte auszuscheiden.	Kantonale Waldentwicklungsplanung
Gegenüber Dritten sind je nach Objekt und Eigentümer folgende Lösungen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Waldkauf durch SBB• Dienstbarkeitsvertrag (Waldwirtschaftsbeschränkung im Grundbuch auf 25 Jahre)• Bewirtschaftungsvertrag (Vertrag über Eingriffe und Ziele ohne Grundbucheintrag mit Termin- und Massnahmenplan)• Vereinbarung für einen Einzelfall (einzelner Pflegeeingriff)	Verträge mit Dritte

7.2 Controlling

Um zu überprüfen, ob die Umsetzung der Aufgaben richtig und effizient erfolgt, wird ein Controlling unterhalten. Dieses basiert auf der Erhebung und regelmässigen Beurteilung folgender Unterlagen:

- Statistische Auswertung von Betriebs-, Fahrleitungsstörungen und Profileintragungen durch Gehölze
- Stichproben der Massnahmen an einzelnen Objekten
- Inspektionsrapporte
- jährliche Berichte zur Planung und Umsetzung der Pflegemassnahmen, inkl. der Fortschritte.
Diese Berichte enthalten mindestens Angaben zu Flächen, Kosten und Holzmengen (Soll-Ist-Vergleiche der Nutzungs- und Holzzuwachsmengen).

Instrumente

8 Ausführung und Sicherheit

8.1 Organisation

Die Aufgaben im Geltungsbereich dieser Weisung werden zwischen Anlagen & Technologie (I-AT) und Projekte (I-PJ) sowie weiteren Organisationseinheiten mit Grundeigentum in einer gemeinsamen Aufgabenabgrenzung definiert.

Schnittstellenpapier

8.2 Sicherheit

Während der Ausführung von Massnahmen ist die Sicherheit mit geeigneten forsttechnischen Massnahmen und der Sicherstellung von Auflagen bei Arbeitsvergaben zu gewährleisten.

Arbeitssicherheit,
Baustellen-
sicherheit

Die sicherheitsrelevanten SBB-Reglemente sowie die Vorschriften und Richtlinien von SUVA und EKAS sind einzuhalten.

Anlagen und Technologie

AT-IU-Umwelt

sig. Steffen Schmidt
Leiter

sig. Laurence von Fellenberg
Projektleiterin Umwelt



Anhang A: Einteilung der Gehölzarten in Höhenklassen

Für Neu- und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich einheimische Bäume und Sträucher gewählt werden. Bei der Artenwahl sind die Standortverhältnisse (Nährstoffe, Wasserhaushalt, Klima) zu berücksichtigen, um die Bäume in die richtige Höhenklasse einzustufen.

Die Liste enthält die häufigsten in Wäldern, Parks und Gärten vorkommenden einheimischen und fremdländischen Baum- und Straucharten. In der Liste nicht aufgeführte Arten sind gemäss den Angaben in der „Pflanzenliste für Bäume und Sträucher im Nachbarrecht“ von Jardin Suisse zu behandeln. Massgebend für die Entscheidung ist die Oberhöhe der Baumart.

In den Niederhaltezone der Kategorien 1 und 2 sind die Pflanzabstände gemäss der örtlich maximal erreichbaren Baumhöhe der gewählten Baumarten plus 3 m zu wählen.

Höhenklasse I

Bäume werden höher als 25 m	⇒	Mindestabstand ab Gleisachse:
		Kategorie 1 erreichbare Baumhöhe plus 3 m
		Kategorie 2 28 m
		Kategorie 3 20 m
		Kategorie 4 20 m

Arten

Abies	alba	Weisstanne	Sapin blanc
* Abies	concolor	Colorado-Tanne	Sapin du Colorado
* Abies	grandis	Riesen-Tanne	Sapin géant
* Abies	nordmanniana	Nordmanns-Tanne	Sapin du Caucase
* Abies	procera	Edel-Tanne	Sapin noble
Acer	platanoides	Spitzahorn	Érable plane
Acer	pseudoplatanus	Bergahorn	Érable sycomore
* Acer	saccharinum	Silber-Ahorn	Érable argenté
* Aesculus	hippocastanum	Roskastanie	Marronnier d'Inde
Betula	pendula	Hängebirke	Bouleau blanc, B. pendant
Castanea	vesca, sativa	Edelkastanie	Châtaignier
Fagus	silvatica	Rotbuche	Hêtre, Fayard
Fraxinus	excelsior	Gemeine Esche	Frêne commun
* Ginkgo	biloba	Ginkgo	Ginkgo
* Juglans	nigra	Schwarznuss	Noyer noir, N. d'Amérique
Juglans	regia	Walnussbaum	Noyer royal, N. commun
Larix	decidua	Europäische Lärche	Mélèze
* Larix	kaempferi	Japanische Lärche	Mélèze du Japon
* Liquidambar	styraciflua	Amberbaum	Copalme
* Liriodendron	tulpifera	Tulpenbaum	Tulipier
* Metasequoia	glyptostroboides	Urwelt-Mammutbaum	Séquoia Aube
Picea	abies	Fichte, Rottanne	Epicéa, Sapin rouge
* Picea	orientalis	Kaukasus-, Sapindus-Fichte	Sapinette d'orient

* nicht einheimisch; Garten- und Parkbaum

+ Arten der schwarzen oder grauen Liste

Höhenklasse I (Fortsetzung)

Arten

* Pinus	nigra	Schwarzföhre	Pin noir
Pinus	silvestris	Waldföhre	Pin sylvestre
* Pinus	strobus	Weymouthsföhre, Strobe	Pin weymouth
* Pinus	wallichiana	Tränenkiefer	Pin pleureur de l'Himalaya
* Platanus	X hispanica	Bastard-Platane	Platane d'Espagne
* Platanus	orientalis	Asiatische Platane	Platane d'orient
Populus	alba	Silberpappel	Peuplier blanc
Populus	nigra	Schwarzpappel	Peuplier noir
* Populus	nigra 'italica'	Pyramidenpappel	Peuplier d'Italie
* Populus	trichocarpa	Westl. Balsam-Pappel	Peuplier baumier
* Pseudotsuga	menziesii	Douglasie	Douglas
* Quercus	palustris	Sumpfeiche	Chêne marais
Quercus	petrea	Traubeneiche	Chêne sessile
Quercus	robur	Stieleiche, Sommereiche	Chêne pédonculé
* Quercus	rubra	Roteiche	Chêne rouge
*+ Robinia	pseudoacacia	Robinie	Robinier faux-acacia
* Sequoia	sempervirens	Küstensequoie	Séquoia toujours vert
* Sequoiadendron	giganteum	Mammutbaum	Séquoia géant
* Taxodium	distichum	Sumpfyzypresse	Cyprès chauve
* Thuja	plicata	Riesen-Thuja	Thuja géant
Tilia	cordata	Winterlinde	Tilleul à petites feuilles
Tilia	platyphyllos	Sommerlinde	Tilleul à grandes feuilles
* Tsuga	canadensis	Kanadische Hemlockstanne	Pruche du Canada
* Tsuga	heterophylla	Westliche Hemlockstanne	Pruche de l'ouest
Ulmus	glabra	Bergulme	Orme de montagne
Ulmus	laevis	Flatterulme	Orme lisse
Ulmus	minor (carpinifolia)	Feldulme	Orme champêtre, Ormeau

Höhenklasse II

Bäume werden 16 – 25 m hoch ⇒ Mindestabstand ab Gleisachse:
 Kategorie 1 27 m
 Kategorie 2 27 m
 Kategorie 3 15 m
 Kategorie 4 15 m

Arten

* + <i>Ailanthus</i>	<i>altissima</i>	Götterbaum	<i>Ailanthus</i>
<i>Alnus</i>	<i>glutinosa</i>	Schwarzerle	Au(l)ne glutineux
<i>Alnus</i>	<i>incana</i>	Grauerle, Weisslerle	Au(l)ne blanchâtre
<i>Betula</i>	<i>pubescens</i>	Moorbirke	Bouleau pubescent
<i>Carpinus</i>	<i>betulus</i>	Hage-, Hain-, Weissbuche	Charme
* <i>Cedrus</i>	<i>deodara</i>	Himalaya-Zeder	Cèdre de l'Himalaya
* <i>Chamaecyparis</i>	<i>lawsoniana</i>	Lawson's Scheinzypresse	Cyprès de Lawson
* <i>Cupressus</i>	<i>sempervirens</i>	Zypresse	Cyprès méditerranéen
* <i>Picea</i>	<i>omorika</i>	Serbische Fichte	Épicéa de Serbie
* <i>Picea</i>	<i>pungens 'glauca'</i>	Blaufichte	Épicéa du Colorado, Sapin bleu
<i>Pinus</i>	<i>cembra</i>	Arve	Arolle
* <i>Pinus</i>	<i>contorta</i>	Drehkiefer	Pin tortillé
<i>Pinus</i>	<i>montana (mugo)</i>	Bergföhre	Pin de montagne
<i>Populus</i>	<i>tremula</i>	Zitterpappel, Aspe, Espe	Peuplier tremble, Tremble
<i>Prunus</i>	<i>avium</i>	Vogelkirsche	Merisier, Cerisier
* <i>Pterocarya</i>	<i>fraxinifolia</i>	Kaukasische Flügelnuss	Ptérocarier à feuilles, Noyer du Caucase
<i>Pyrus</i>	<i>pyraster</i>	Birnbaum	Poirier sauvage
<i>Quercus</i>	<i>cerris</i>	Zerreiche	Chêne chevelu
<i>Quercus</i>	<i>ilex</i>	Steineiche	Chêne vert
<i>Quercus</i>	<i>pubescens</i>	Flaumeiche	Chêne pubescent
<i>Salix</i>	<i>alba</i>	Silberweide	Saule blanc
<i>Sorbus</i>	<i>torminalis</i>	Elsbeere	Alisier torminal
<i>Taxus</i>	<i>baccata</i>	Eibe	If

Höhenklasse III

Bäume werden 8 – 15 m hoch ⇒ Mindestabstand ab Gleisachse:
 Kategorie 1 18 m
 Kategorie 2 18 m
 Kategorie 3 12 m
 Kategorie 4 12 m

Arten

* <i>Abies</i>	<i>koreana</i>	Korea-Tanne	<i>Sapin de Corée</i>
Acer	<i>campestre</i>	Feldahorn	Érable champêtre
Acer	<i>monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	Érable de Montpellier
* <i>Acer</i>	<i>negundo</i>	Eschenahorn	Érable à feuilles de frêne
Acer	<i>opalus</i>	Schneeballblättriger Ahorn	Érable à feuilles rondes
* <i>Celtis</i>	<i>australis</i>	Zürgelbaum	Micocoulier
Fraxinus	<i>ornus</i>	Mannaesche, Blumenesche	Frêne à fleurs
Malus	<i>communis</i> (<i>silvestris</i>)	Apfelbaum	Pommier sauvage
Ostrya	<i>carpinifolia</i>	Hopfenbuche	Charme-houblon
* + <i>Paulownia</i>	<i>tomentosa</i>	Paulownie	<i>Paulownia</i>
* <i>Picea</i>	<i>breweriana</i>	Siskiyou-Fichte	Épicéa pleureur, É. Brewer
Prunus	<i>padus</i>	Traubenkirsche	Merisier à grappes, Bois-puant
* + <i>Prunus</i>	<i>serotina</i>	Spätblühende Traubenkirsche	Cerisier tardif
* <i>Salix</i>	<i>babylonica</i>	Echte Trauerweide	Saule pleureur
Salix	<i>caprea</i>	Salweide	Saule marsault, S. des chèvres
Salix	<i>daphnoides</i>	Reifweide	Saule faux daphné
Salix	<i>eleagnos</i>	Lavendelweide	Saule drapé
Salix	<i>fragilis</i>	Bruchweide	Saule fragile
* <i>Salix</i>	<i>matsudana</i> ' <i>tortuosa</i> '	Korkenzieher-Weide	Saule tortueux
Salix	<i>pentandra</i>	Lorbeerweide	Saule laurier
Salix	<i>viminalis</i>	Korbweide	Saule des vanniers, Osier blanc
Sorbus	<i>aria</i>	Mehlbeere	Alisier blanc, Allier, Alouchier
Sorbus	<i>aucuparia</i>	Vogelbeere	Sorbier des oiseleurs
Sorbus	<i>domestica</i>	Speierling	Cormier
Sorbus	<i>mougeotii</i>	Mugeots Mehlbeere	Sorbier de Mougeot
* <i>Thuja</i>	<i>occidentalis</i>	Amerikanischer Lebensbaum	<i>Thuja d'Occident</i>
* <i>Thuja</i>	<i>orientalis</i>	Orientalischer Lebensbaum	<i>Thuja d'Orient</i>

Höhenklasse IV

Sträucher werden 3 – 7 m hoch ⇒ Mindestabstand ab Gleisachse:
Kategorie 1 10 m
Kategorie 2 10 m
Kategorie 3 10 m
Kategorie 4 7 m

Arten

* <i>Acer</i>	<i>palmatum</i>	<i>Fächer-Ahorn</i>	<i>Érable palmé, É. Du Japon</i>
Cornus	<i>mas</i>	Kornelkirsche	Cornouiller mâle
Cornus	<i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Cornouiller sanguin
Corylus	<i>avellana</i>	Hasel, Haselnuss	Noisetier, coudrier
Crataegus	<i>spez.</i>	Weissdorn	Aubépine
Hippophaë	<i>rhamnoides</i>	Sanddorn	Argousier
Ilex	<i>aquifolium</i>	Stechpalme	Houx
Juniperus	<i>communis</i>	Gemeiner Wacholder	Genévrier commun
Mespilus	<i>germanica</i>	Mispel	Néflier
Pinus	<i>mugo 'mughus'</i>	Legföhre, Latsche	Pin rampant, P. couché, P. mugo
* + <i>Prunus</i>	<i>laurocerasus</i>	<i>Kirschlorbeer</i>	<i>Laurier cerise</i>
Prunus	<i>mahaleb</i>	Felsenkirsche	Bois de Ste Lucie, Faux-merisier
* + <i>Rhus</i>	<i>typhina</i>	<i>Essigbaum</i>	<i>Sumac, Fausse massette</i>
Salix	<i>appendiculata</i>	Nebenblättrige Weide	Saule appendiculé
Salix	<i>cinerea</i>	Grauweide	Saule cendré
Salix	<i>myrsinifolia</i>	Schwarzweidende Weide	Saule noircissant
Salix	<i>purpurea</i>	Purpurweide	Saule pourpre
Salix	<i>triandra</i>	Mandelweide	Saule à trois étamines, osier brun
Sambucus	<i>nigra</i>	Schwarzer Holunder	Sureau noir, Grand sureau
Sambucus	<i>racemosa</i>	Roter Holunder	Sureau à grappes
Staphylea	<i>pinnata</i>	Pimpernuss	Staphylier penné
Viburnum	<i>opulus</i>	Gemeiner Schneeball	Boule-de-neige, Viorne obier
Viburnum	<i>lantana</i>	Wolliger Schneeball	Viorne lantane

Höhenklasse V

Sträucher werden maximal 3 m hoch ⇒ Mindestabstand ab Gleisachse:
 Kategorie 1 9 m
 Kategorie 2 7 m
 Kategorie 3 7 m
 Kategorie 4 7 m

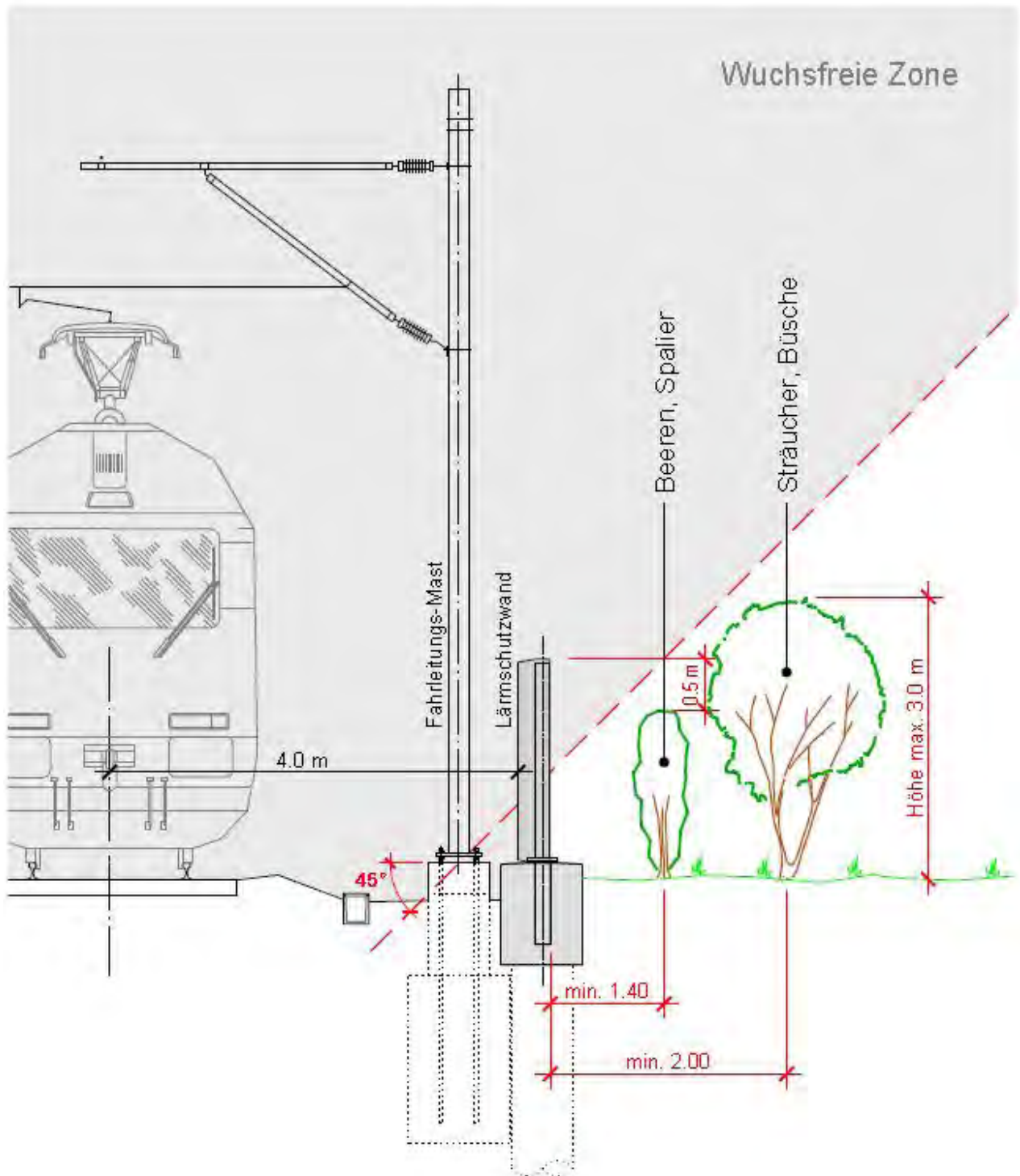
Arten

Alnus	viridis	Grünerle, Alpenerle	Au(l)ne vert
Amelanchier	ovalis	Felsenmispel	Amélanchier à feuilles ovales, Né- flier des rochers
Berberis	vulgaris	Berberitze, Sauerdorn	Épine-vinette
* + <i>Buddleja</i>	<i> davidii</i>	<i>Schmetterlingsstrauch</i>	<i>Buddléa de David</i>
Buxus	sempervirens	Buchs	Buis
Coronilla	emerus	Strauchige Kronwicke	Coronille arbrisseau
* <i>Cotoneaster</i>	<i>integerrimus</i>	<i>Gemeine Steinmispel</i>	<i>Cotonnier à feuilles entières</i>
* <i>Cotoneaster</i>	<i>tomentosa</i>	<i>Filzige Steinmispel</i>	<i>Cotonnier tomentueux</i>
Daphne	laureola	Lorbeerseidelbast	Daphné loriole, Laurier des bois
Daphne	mezereum	Gemeiner Seidelbast	Daphné mézéréon, Bois gentil
Euonymus	europaea	Gemeines Pfaffenhütchen	Bonnet-de-prêtre, Bois carré, Fu- sain d'Europe
Euonymus	latifolia	Breitblättriges Pfaffenhütchen	Fusain à larges feuilles
Frangula	alnus	Faulbaum, Pulverholz	Bourdaïne
Ligustrum	vulgare	Gemeiner Liguster	Troène vulgaire
Lonicera	alpigena	Alpengeissblatt	Chèvrefeuille des alpes
Lonicera	coerulea	Blaues Geissblatt	Chèvrefeuille bleu
Lonicera	nigra	Schwarze Heckenkirsche	Chèvrefeuille noir
Lonicera	periclymenum	Waldgeissblatt, windendes Geissblatt	Chèvrefeuille des jardins
Lonicera	xylosteum	Rotes Geissblatt / Heckenkir- sche	Chèvrefeuille des haies, Caméri- sier
Prunus	spinosa	Schwarzdorn, Schlehe	Prunellier, Épine noire
Rhamnus	alpina	Alpenkreuzdorn	Nerprun des alpes
Rhamnus	cathartica	Kreuzdorn	Nerprun purgatif
Ribes	alpinum	Alpenjohannisbeere	Groseillier des alpes
Rosa	spez.	Rose	Rosier

* nicht einheimisch; Garten- und Parkbaum

+ Arten der schwarzen oder grauen Liste

Anhang B: Faustregel Abstände Begrünung beim Bau von Lärmschutzwänden





Anhang C: Kantonale Pflanzabstände von Gehölzen gemäss Nachbarrecht

Kantone und Pflanzabstände

Mindestabstände von der Grenze, wenn es sich um zwei private Grundstücke, nicht aber um Rebland oder Wald¹ handelt. Die angegebenen Abstände gelten für neue Pflanzungen sowie auch für wildwachsende Bäume und Sträucher. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.²

	Verjüngungsfrist Beseitigung ³ (Jahre)	Hochstammige Bäume ohne Obstbäume ⁴	Hochstammige Obstbäume ⁵	Zwergobstbäume ⁶	Kleine Zierbäume (Zwergbäume) ⁷	Einzelne Sträucher ⁸	Grünhecken ⁹ (Lebhäge)
Aargau		6 m	3 m		bis 3 m Höhe: 1 m bis 6 m Höhe: 3 m	1 m	bis 1.8 m Höhe: 1 m mit Ausnahmen ¹⁰
Appenzell-A.	5	6 m	4 m ¹¹	2.5 m	bis 3 m Höhe: 0.5 m über 3 m Höhe: 2.5 m		bis 1.2 m Höhe: 0.5 m über 1.2 m Höhe: >0.5m ¹²
Appenzell-I.		4 m	3 m		0.5 m ¹³		Auf Grenze möglich ⁴
Basel-Land	10	6 m ¹⁵	6 m ¹⁶		0.5 m		0.6 m ¹⁷
Basel-Stadt				2 m ¹⁸			An Grenze möglich
Bern	5	5 m	3 m		1 m ¹⁹	0.5 m ²²	0.5 m ²¹
Freiburg	10 ²²	6 m ²³	3 m		0.6 m ²⁴		0.6 m ²⁵
Genf	30 ²⁶				bis 2 m Höhe: 0.5 m ²⁷ über 2 m Höhe: 2 m		
Glarus	5		4.2 m		Bis an Grenze ²⁹		Auf Grenze möglich ²⁸
Graubünden	5	6 m ³⁰	4 m	2 m ³¹	0.5 m ³²		0.5 m ³³
Jura	5	5 m	3 m		1 m ³⁴	0.5 m ³⁵	0.5 m ³⁶
Luzern	10 ³⁷	6 m	3 m		2 m/0.5 m ³⁸		mind. 0.5 m ³¹
Neuenburg			3 m ⁴⁰		bis 2 m Höhe: 0.5 m ⁴¹ über 2 m Höhe: 3 m		mind. 0.5 m ⁴²
Nidwalden			4 m		bis 3 m Höhe: 0.5 m zwischen 3 und 5 m Höhe: 2 m über 5 m Höhe: 4 m		bis 1.5 m Höhe: an Grenze ⁴³ über 1.5 m Höhe: Hälfte Mehrhöhe, max. 3 m ⁴⁴
Obwalden	2	6 m	4 m	0.5 m		0.5 m	bis 1.2 m Höhe: 0.3 m ⁴⁵ über 1.2 m Höhe: 0.3 m plus Mehrhöhe ⁴⁶
Schaffhausen	5 ⁴⁷	7.5 m	3.5 m		Hälfte der Höhe, mind. 0.6 m ⁴⁹		Hälfte der Höhe, mind. 0.6 m ⁴⁹
Schwyz	2/10 ⁵⁰	5 m	4 m	2 m ⁵¹	0.5 m ⁵²		bis 1.2 m Höhe: an Grenze ⁵³ 1.2-2 m Höhe: 0.5 m ⁵⁴
Solothurn	3			2 m bzw. 3 m ⁵⁵			bis 2 m Höhe: Grenze ⁵⁶ über 2 m Höhe: 3 m
St. Gallen		6 m	4.5/3 m ⁵⁷		bis 2.4 m Höhe: Grenze ⁵⁸ über 2.4 m Höhe: 1.5 m		0.45 m ⁵⁹
Tessin	10 ⁶⁰	8 m / 6 m ⁶¹	4 m / 3 m (2 m) ⁶²	0.5 m ⁶³	4 m / 3 m ⁶²	0.5 m ⁶³	0.5 m ⁶⁴
Thurgau					bis 20 m Höhe: mind. halbe Höhe als Grenzabstand ⁶⁵ über 20 m Höhe: 10 m		
Uri	5/1 ⁶⁶	6 m	3 m	0.5 m		0.5 m	0.3 m
Waadt	(10) ⁶⁷			0.5 m/1 m ⁶⁸			0.5 m ⁶⁹
Wallis ⁷⁰	5 ⁷¹	5 m	3/2 m ⁷²			0.5 m ⁷³	
Zug	5	8 m	4 m ⁷⁴		2 m / 0.5 m ⁷⁵		bis 1.2 m Höhe: 1/2 Höhe, mind. 0.5 m ⁷⁵
Zürich	5	8 m	4 m		0.6 m ⁷⁷ /4 m ⁷⁸		bis 1.2 m Höhe: 0.6 m über 1.2 m Höhe: 1/2 Höhe

Fussnoten zu Tabelle «Kantone und Pflanzabstände»:

- ¹ Für Rebland und Wald siehe die speziellen Tabellen gleich anschliessend.
- ² Die Nachbarn können von den gesetzlichen Abstands- bzw. Verjährungsbestimmungen abweichende Vereinbarungen treffen.
- ³ Die Verjährungsfrist betrifft den Anspruch auf Beseitigung. *Der Anspruch auf Zurückschneiden («unter der Schere halten») auf eine gesetzlich vorgeschriebene Maximalhöhe ist in allen Kantonen unverjährbar.* Die Verjährungsfristen bezüglich Beseitigung gelten nicht in allen Kantonen auch für Grünhecken. In denjenigen Kantonen, in denen der Anspruch auf Beseitigung generell nicht befristet ist, kann in Ausnahmefällen das Rechtsmissbrauchsverbot eine zeitliche Schranke setzen (s. Diagramm «ABSTANDSVORSCHRIFTEN», Fussnote 14).
- ⁴ Das sind zum Beispiel Waldbäume und die sogenannten grossen Zierbäume (Pappeln, Kastanienbäume, Platanen etc.), aber auch Nussbäume und Edelkastanien. Als hochstämmig werden Bäume bezeichnet, die ausgewachsen bis auf eine gewisse Höhe (rund 1.7 m) einen glatten, ausgeprägten Stamm aufweisen.
- ⁵ Kern- und Steinobstbäume
- ⁶ Auch als niederstämmige Obstbäume bezeichnet.
- ⁷ Ist im Gesetz eine Maximalhöhe vorgeschrieben, werden damit nicht nur Bäume erfasst, welche einerseits mit ihrem natürlichen Wuchs diese Grenze nicht überschreiten, sondern andererseits auch Bäume, die artgerecht auf der vorgeschriebenen Höhe unter der Schere gehalten werden können.
- ⁸ Stauden, die im Winter in ihrem oberirdischen Wachstum absterben, gehören nicht zu den Sträuchern. Bilden Sträucher eine Hecke, sind die Mindestabstände für Hecken zu berücksichtigen.
- ⁹ Der Grenzabstand einer Hecke misst sich vom Fuss der Heckenpflanze aus und zwar für jede Pflanze einzeln. Damit eine Ansammlung von Pflanzen als Hecke im nachbarrechtlichen Sinn gelten kann, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Hecke muss aus mindestens drei, überwiegend gleichartig wachsenden Pflanzen (Sträucher oder Bäume) bestehen, deren Stämme und Äste verholzen.;
 - Die Pflanzen müssen in einer Linie (wenn auch nicht notwendigerweise in einer Geraden) angeordnet sein;
 - Die Pflanzen müssen einen Dichtschluss bilden, d.h. sie müssen den Eindruck einer Wand vermitteln.
- ¹⁰ Wenn die Einfriedung Gärten, Baumgärten oder Weiden voneinander trennt, darf sie bis an die Grenze gesetzt werden. Auf Begehren des Nachbarn ist in diesem Falle die Einfriedung in einer die Interessen beider Teile berücksichtigenden Weise gemeinsam zu erstellen und auf die Grenze zu setzen.
- ¹¹ Zwetschgen- und Pflaumenbäume 2.5 m.
- ¹² Übersteigen sie die Höhe von 1.2 m, vergrössert sich der Abstand um die Mehrhöhe. Der Nachbar kann verlangen, dass sie so unter der Schere gehalten werden, dass sie nicht über die nach ihrem Abstand zulässige Höhe emporwachsen und auch seitlich nicht mehr als 20 cm in den Grenzabstand hineinwachsen.
- ¹³ 0.5 m Abstand dann, wenn sie nicht höher als 3 m gehalten werden.
- ¹⁴ Gegen Wiesen nicht näher als 0.6 m, gegen andere Grundstücke auf die Grenze möglich. Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen aber nicht höher als 1.5 m stehen gelassen werden.
- ¹⁵ Für Gartenanlagen um Wohnhäuser herum soll die Entfernung wenigstens 3 m betragen.
- ¹⁶ Gilt in offenem Land. In offenen Baumgärten und Bünthen (z. B. Schrebergärten) muss ein Abstand von 2 m von der Nachbargrenze eingehalten werden.
- ¹⁷ Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als 0.6 m von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.



- ¹⁸ Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benützten Grundstückes ist berechtigt, von seinem Nachbarn die Entfernung aller Bäume zu verlangen, deren Abstand, von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen, nicht wenigstens 2 m beträgt. Die an Mauern bis zu deren Höhe gezogenen Spalierbäume sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- ¹⁹ Sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden. An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, dürfen Spaliere angebracht werden.
- ²⁰ Für Beerensträucher generell 0.5 m, für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m.
- ²¹ Gilt für Grünhecken bis 1.2 m Höhe. Höhere Grünhecken sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3.5 m.
- ²² Sind die Bäume von selbst aufgewachsen, so kann der Nachbar verlangen, dass sie ausgerissen werden, solange sie noch verpflanzt werden können.
- ²³ Niederwaldbäume mit einer Umtriebszeit bis zu 10 Jahren nur 3 m. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Bäume, die an Abhängen und an Schluchten stehen oder die Abgrenzung zweier Alpweiden bilden.
- ²⁴ Gilt für solche Bäume, die einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden Beschneidung unterworfen sind, wie Weiden, Pappeln, Birken und dergleichen.
- ²⁵ Der Lebhag darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weideland voneinander abgrenzt. Ein Lebhag darf 1.2 m Höhe nicht überschreiten, berechnet nach dem Zurückschneiden, das mind. alle zwei, wenn der Hag Weidegrundstücke abgrenzt, alle vier Jahre stattfinden hat. Der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Hages, die auf sein Grundstück hinüberdringen, zu kappen.
- ²⁶ Celui qui tolère à bien plaie les plantations qui dérogent aux prescriptions de distance et de hauteur peut exiger du propriétaire voisin qu'il reconnaisse la précarité du droit. Mention de la précarité du droit peut être faite au registre foncier sur le vu de la reconnaissance écrite du propriétaire ou d'un jugement définitif.
- ²⁷ Il ne peut être fait aucune plantation à souche ligneuse à moins de cinquante centimètres de la limite parcellaire. Entre la limite de propriété et deux mètres de celle-ci, aucune plantation ne peut dépasser la hauteur de deux mètres. Au-delà, leur hauteur doit s'inscrire dans un gabarit tracé à 60°. Les arbres fruitiers et autres plantes grimpantes peuvent être plantés en treille ou en espaliers jusqu'à la limite de chaque propriété, mais sans qu'ils puissent dépasser la hauteur de deux mètres. S'ils sont appuyés à un mur plus élevé, leur hauteur a pour limite la crête du mur. Si le mur n'est pas mitoyen, son propriétaire a seul le droit d'y appuyer ces plantations. S'il existe une clôture entre deux fonds contigus, la distance légale n'est applicable qu'aux plantations dépassant la hauteur de la clôture.
- ²⁸ Niedere Gartenbäume und Gesträuche dürfen näher als 4.2 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums gepflanzt werden. Sie sind auf Verlangen des Nachbarn jeden Herbst bis auf 4.2 m Höhe zurückzuschneiden.
- ²⁹ Grünhäge, die als Fried zweier Grundstücke erstellt wurden, dürfen die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen. Grünhäge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.
- ³⁰ Entziehen sie einem Gebäude in dem Masse Licht oder Sonne, dass sein Gebrauchswert bedeutend vermindert wird, hat der Gebäudeeigentümer das Recht, jederzeit ihre Entfernung zu verlangen, auch wenn der Abstand von 6 m gewahrt ist, sofern das Interesse des Eigentümers der Bäume an deren Erhaltung von ungleich geringerer Bedeutung ist als der entstandene Schaden (gilt nicht für Nussbäume). Dieses Recht besteht nicht, wenn die Bäume einen Abstand von der Umfassungswand des Gebäudes haben, welcher ihrer Höhe gleichkommt, oder wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.
- ³¹ Inklusive Zwetschgen-, Pflaumenbäume und dergleichen.
- ³² Bei diesem Abstand kann der Nachbar verlangen, dass sie alljährlich im Herbst auf 3.0 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- ³³ Bei diesem Abstand kann der Nachbar verlangen, dass sie alljährlich im Herbst auf 1.5 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- ³⁴ Pour autant qu'ils soient constamment taillés en vue de ne pas dépasser une hauteur de 3 m.



- ³⁵ 0.5 m pour les buissons ornementaux d'une hauteur de 2 m au plus, ainsi que pour les buissons à baies et les vignes.
- ³⁶ Pour les haies à feuillage persistant jusqu'à une hauteur de 1.2 m. Les haies à feuillage persistant plus hautes seront éloignées de la limite d'une distance équivalente à l'excédent de leur hauteur, mais au maximum de 3.5 m.
- ³⁷ Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.
- ³⁸ 2 m für niederstämmige Obstbäume, 0.5 m für Zwergbäume. Wachsen Zwergbäume höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
- ³⁹ Wachsen Sträucher oder Grünhecken höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
- ⁴⁰ Les noyers ne peuvent être plantés qu'à une distance de 6 mètres de la ligne séparative des deux fonds.
- ⁴¹ Les arbres fruitiers en espalier peuvent être plantés jusqu'à la limite de chaque propriété. Sans le consentement du propriétaire voisin, la hauteur ne peut toutefois dépasser 2 m.
- ⁴² La distance doit être de 1 m si le fonds voisin est un jardin, et elle ne peut, dans ce cas, dépasser une hauteur de plus de 1.5 m. La haie vive servant de clôture entre deux pâturages peut être plantée dans l'alignement des bornes.
- ⁴³ Grünhäge dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn der Grundeigentümer durch das Beschneiden dafür sorgt, dass sie nicht mehr als 1.5 m über das gewachsene Terrain hinausragen und dass keine Zweige in das Nachbargrundstück hineinragen. Grünhäge, die von beiden Anstössern auf der Grenze errichtet werden, müssen jährlich so beschnitten werden, dass sie nicht mehr als 1.5 m über das gewachsene Terrain hinausragen und dass die Mittellinie nicht über die Grenze hinausgerückt wird.
- ⁴⁴ Innerhalb der Bauzone: Grünhäge, die mehr als 1.5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, müssen um die Hälfte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 3 m von der Grenze entfernt gehalten werden.
Ausserhalb der Bauzone: Übersteigen Hecken die Höhe von 1.5 m, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3 m in keinem Fall überschritten werden. Der Nachbar ist berechtigt, überragende Äste bis auf die Höhe von 3 m zu schneiden, sofern dadurch der betroffene Baum oder Strauch nicht im Bestand gefährdet wird.
- ⁴⁵ Für Lebhäge bis zu 1.2 m Höhe ist ein Grenzabstand von wenigstens 0.3 m zu beachten.
- ⁴⁶ Für Häge von mehr als 1.2 m Höhe ist ein der Mehrhöhe entsprechender zusätzlicher Abstand einzuhalten.
- ⁴⁷ Der Anspruch auf das Zurückschneiden von kleinen Zier- und Nutzbäumen, Sträuchern und Hecken sowie lebenden Einfriedungen verfährt nicht.
- ⁴⁸ Für neue Intensivobstanlagen beträgt der Mindestabstand die Hälfte ihres Reihenabstandes, mindestens aber 1 m.
- ⁴⁹ Sie sind regelmässig auf das nötige Mass zurückzuschneiden.
- ⁵⁰ Der Anspruch geht innert 2 Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert 10 Jahren seit der Verletzung, unter.
- ⁵¹ Niederstamm-Obstbäume.
- ⁵² Dieser Abstand gilt für Baumhöhen bis zu 3 m.
- ⁵³ Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.
- ⁵⁴ Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.
- ⁵⁵ Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 m, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze eingehalten werden.

- ⁵⁶ Mangels gegenseitiger Vereinbarung dürfen neue Einfriedungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2 m erreichen.
- ⁵⁷ Hochstämmige Obstbäume sind in einer Entfernung von 4.5 m, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von 3 m von der Grenze zu pflanzen.
- ⁵⁸ Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sind, wenn sie näher als 1.5 m von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von 2.4 m zu beschränken.
- ⁵⁹ Lebhäge sollen wenigstens 0.45 m von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 1.2 m erreichen.
- ⁶⁰ Qualora siano state piantate o lasciate crescere senza diritto delle piante ad una distanza minore di quella prevista, ma il vicino danneggiato non vi abbia fatto opposizione entro il termine di 10 anni, egli sarà obbligato a tollerare senza indennità. Quando l'albero fosse tolto, rinasce il diritto del vicino.
- ⁶¹ Non è permesso di piantare o lasciar crescere alberi di alto fusto non fruttiferi e neppure roveri, castagni e noci, se non alla distanza di 8 m dalle abitazioni, orti, giardini e vigne, e di 6 m dagli altri fabbricati e fondi coltivati.
- ⁶² Gli altri alberi da frutta, i gelsi e le piante ornamentali di mezz'asta possono essere piantati alla distanza di 4 m dalle abitazioni, orti, giardini e vigne, e di 3 m dagli altri fabbricati e fondi coltivati. Per i peschi basta la distanza di 2 m.
- ⁶³ Gli alberi da frutta di basso fusto, come le spalliere innestate sul cotogno, dolcino o biancospino, come pure gli arbusti ornamentali, possono essere piantati fino 0.5 m dal confine.
- ⁶⁴ Nessuno può nè piantare nè mantenere siepe viva se non alla distanza di 0.5 m dal fondo vicino. Per la siepe di gelsi la distanza è di 1 m dal confine ed i gelsi devono distare 2 m l'uno dall'altro. La siepe viva non può elevarsi più di 1.25 m dalla superficie del terreno più alto. Le siepi vive, escluse quelle di gelsi, devono essere tagliate e rimodate ogni anno, onde siano conservate nella distanza ed altezza prescritte e dovranno pure tagliarsi ogni anno i rami delle siepi di gelso sporgenti sul fondo del vicino. Se ciò non viene eseguito dal proprietario, potranno i vicini, dopo un avviso anche privato, farlo a di lui spese. Le siepe viva non può elevarsi più die metri uno e centimetri venticinque dalla superficie del terreno più alto. Quella dei gelsi potrà alzarsi fino a metri due e cinquanta centimetri.
- ⁶⁵ Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Beträgt der Grenzabstand mind. 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe. Bei Ackerland entlang von Wohnsiedlungen ist ein Randstreifen von 0.6 m ab der Grenze einzuhalten.
- ⁶⁶ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzen verjährt für Bäume nach fünf Jahren, für Sträucher und Grünhecken nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald erkennbar ist, dass die Pflanzen den vorgeschriebenen Grenzabstand unterschreiten werden.
- ⁶⁷ L'action en enlèvement et en écimage est imprescriptible. Toutefois, celui qui intente une action en enlèvement ou en écimage dix ans après la fin de l'année où la plantation a dépassé la hauteur légale doit justifier d'un intérêt prépondérant.
- ⁶⁸ Il ne peut être fait, sans le consentement du voisin, aucune plantation d'arbres, d'arbustes ou d'arbrisseaux à une distance moindre de 0.5 m de la limite, ou d'un mètre si le fonds voisin est situé en zone agricole ou intermédiaire.
Zones agricoles ou intermédiaires: toutes plantations d'arbres, arbustes ou arbrisseaux doivent être maintenues à une hauteur ne dépassant pas 2 m jusqu'à la distance de 3 m à la limite. De 3 à 6 m de la limite, elles doivent être maintenues à une hauteur ne dépassant pas 6 m si le fonds voisin est une vigne, une pépinière, une culture horticole, arboricole ou maraîchère, 9 m dans les autres cas.
Autres cas: toutes plantations d'arbres, d'arbustes et d'arbrisseaux doivent être maintenues aux hauteurs suivantes: à 3 m jusqu'à la distance de 2 m de la limite, à 9 m de 2 à 4 m de la limite.
- ⁶⁹ Le propriétaire d'un fonds ne peut le clore par une haie vive à une distance moindre de cinquante centimètres de la limite, ou d'un mètre si le fonds voisin est situé en zone agricole ou intermédiaire. La hauteur de la haie vive séparant deux fonds ne peut dépasser deux mètres, ou un mètre cinquante si le fonds voisin est situé en zone agricole ou intermédiaire. Le propriétaire qui veut

donner à sa haie une plus grande hauteur doit l'éloigner de la distance minimale à une distance égale aux deux tiers de ce qui excède la hauteur légale.

- ⁷⁰ In allen Fällen darf die Höhe die doppelte Distanz zur Grenze nicht überschreiten. Es ist nicht notwendig, die gesetzlichen Distanzen einzuhalten, wenn das Grundstück von jenem des Nachbarn durch eine Grenzmauer, eine Palisade oder eine Hecke getrennt ist und soweit die Pflanzen die Höhe der Mauer nicht überschreiten.
- ⁷¹ Die Klage verwirkt 5 Jahre nach der unrechtmässigen Pflanzung oder ab Ende des Jahres, wo die Pflanzung die gesetzliche Höhe übersteigt.
- ⁷² Pfirsich-, Aprikosen-, Zwetschgen- und Quittenbäume 2 m, andere Obstbäume 3 m.
- ⁷³ Zwerg- oder Spalierbäume, Sträucher und Gebüsche können nicht näher als in einer Distanz von 0.5 m zur Grenze gepflanzt werden.
- ⁷⁴ Zwetschgen- und Pflaumenbäume 2 m.
- ⁷⁵ Zwergobstbäume nicht näher als 2 m, niedere, bis auf 3 m unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 0.5 m.
- ⁷⁶ Grünhecken dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen. Sie sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.
- ⁷⁷ Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen nicht näher als 0.6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.
- ⁷⁸ Kleinere, *nicht* unter der Schere zu haltende Zierbäume dürfen nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Ob es sich um einen kleineren, *nicht* unter der Schere zu haltenden Baum handelt, bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baumpflege.

Anhang D: Netzkarte
Einteilung Streckenkategorien
Unterhaltskonzept Wald und Einzelbäume
 Netzkarte
 Stand 23.11.2009

